

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Bad Dürkheim (Tourismusbeitragssatzung) in der Fassung vom 20.06.2017**

Der Stadtrat Bad Dürkheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl., S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl., S. 175), in der jeweils aktuellen gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 11.02.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Artikel 1**

**§ 3 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit ist in der Anlage mit der Nr. 3 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) **in der jeweils gültigen Fassung** bestimmt. Er ist für die dort angegebenen Betriebsarten nach Ort der Betriebsausübung innerhalb des Erhebungsgebietes in die Zonen I, I a, II, II a und III unterteilt, wie aus der Anlage mit der Nr. 1 a ersichtlich.

**§ 3 Absatz 4** erhält folgende Fassung:

Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage mit der Nr. 3 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) **in der jeweils gültigen Fassung** in der Spalte „Gewinnsatz“ (GS) bestimmt.

## **Artikel 2**

- (1) Die Anlage mit der Nr. 3 der Satzung (Betriebsartentabelle) in der Fassung vom 10.12.2019 ist ab dem Erhebungsjahr 2019 für die Beitragsberechnung maßgeblich. Für die vorherigen Erhebungsjahre bleibt die Betriebsartentabelle in der Fassung vom 20.06.2017 weiterhin bestehen.
- (2) Bei der Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre 2018 und 2019 darf kein Beitragspflichtiger hinsichtlich des Gewinnsatzes (§3 Abs. 4 TBS) schlechter gestellt werden, als er bei Anwendung der für das Jahr 2017 geltenden Fassung der Tourismusbeitragssatzung stünde.

## **Artikel 3**

Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 12.02.2020  
Stadtverwaltung

Christoph Glogger  
Bürgermeister



Anlage zur Änderungssatzung der Tourismusbeitragssatzung in der Fassung vom 20.06.2017

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 12.02.2020  
Stadtverwaltung

  
Christoph Glogger  
Bürgermeister

